Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.6.1975) Drucksache 8/1431

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1431
03. 06. 75

Antrag der Fraktion der CDU

Terroristenbekämpfung

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat dem Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen (Bundesrats-Drucksache 291/75 vom 5. Mai 1975) zuzustimmen, durch den

1. ein neuer § 129 a in das Strafgesetzbuch eingefügt wird, der die Bildung und Unterstützung schwerkrimineller Vereinigungen, deren Zweck und Tätigkeit auf bestimmte für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen gerichtet ist, als Verbrechenstatbestand einstuft und mit Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren belegt,

2. der Straftatbestand der Nichtanzeige von Verbrechen in § 138 Strafgesetzbuch auf den neuen § 129 a Strafgesetzbuch ausgedehnt und derjenige, der von einer schweren kriminellen Vereinigung Kenntnis hat und nicht unverzüglich Anzeige erstattet, mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren belegt wird,

3. § 139 Abs. 3 Strafgesetzbuch dahingehend geändert wird, daß in den Fällen des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme — wie bei Mord, Totschlag und Völkermord — künftig auch Angehörige des Täters, Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte zur Anzeige verpflichtet sind,

4. der Straftatbestand über die Geiselnahme in § 239 b Strafgesetzbuch durch Neufassung von Absatz 1 auf die Fälle ausgedehnt wird, in denen der Entführte selbst zu Handlungen genötigt oder die Drohung mit Freiheitsentziehung als Mittel der (politischen) Nötigung eingesetzt wird,

5. § 112 Abs. 3 Strafprozeßordnung dahingehend ergänzt wird, daß bei Verdacht der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in der Regel der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr besteht, so daß auch diejenigen als Mitglieder oder Helfer krimineller Vereinigungen Verdächtigen in Untersuchungshaft genommen werden können, die in geordneten bürgerlichen Verhältnissen leben und bei denen Fluchtgefahr nicht besteht,

6. in § 112 Abs. 3 Strafprozeßordnung auch auf den neuen § 129 a Strafgesetzbuch bezug genommen wird, so daß derjenige, welcher der Bildung und Unterstützung schwerer krimineller Vereinigungen verdächtig ist, auch dann verhaftet werden kann, wenn ein Haftgrund in Form von Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr nicht besteht.

Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.